

daß die preussischen Gesetze bald auch ähnliche in den andern deutschen Ländern zur Folge haben würden; denn wie ich mit meinem geehrten Freunde am Nesenbach vielleicht über die jetzige politische Macht Preußens eine gleiche Ansicht hege, wird er die unsrige über Preußens Einfluß auf die merkantilen Interessen der andern deutschen Länder sicher theilen! Wir hier wünschen keine Trennung von Süd und Nord — am wenigsten im Buchhandel! Der eine deutsche Buchhandel ist der letzte gemeinsame äußerliche Verband deutschen Lebens und Wesens, — dieses eine wenigstens möge erhalten bleiben!

Berlin, 16. Juni 1852.

Julius Springer.

Den Verlegern der außerhalb des preussischen Staates erscheinenden Zeitschriften zur besondern Beachtung empfohlen.

In Folge des mit dem 1. Juli in Kraft tretenden Zeitungssteuer-Gesetzes unterliegen Anzeigebblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit andern steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein (vergl. Börsenblatt S. 781), der Besteuerung. Den Verlegern nicht politischer Zeitschriften, welche an und für sich steuerfrei sind, durch die damit verbundenen Anzeigebblätter aber steuerpflichtig werden, ist daher dringend anzurathen, daß sie vom 1. Juli ab die Inserate getrennt vom Hauptblatte auf besondern Beilagen erscheinen lassen, diese Beilagen aber keinem nach Preußen bestimmten Exemplare der betreffenden Zeitschrift beifügen. Mögen die Verleger bei Zeiten diese Vorkehrung treffen, damit sie nicht durch Abbestellungen große Verluste erleiden oder den Empfängern Unannehmlichkeiten verursachen. Die Ankündigungen der eigenen Verlagsartikel von Seiten der Journalverleger dürften aber keinen Grund zur Besteuerung geben, da es sich nur um Anzeigen handelt, welche gegen Insertionsgebühren aufgenommen werden.

Skizzen nach der Natur.

Nr. II.

Ich komme schon wieder mit einem Wort, meine Herren Collegen, erlassen Sie mir, dem Polyscribens, für ein — und allemal die Entschuldigung, ich verlange von Niemandem, daß er meine Zeilen lese, und für lange Complimente ist das Leben viel zu kurz. Ich will heute ein Wort über Defecte vorbringen, ein Capitel, was schon viel böses Blut verursacht hat und das zu hundert andern Beweisen den weitem Beweis giebt, daß es mit den Rechtsbegriffen in unserm Buchhandel schlimm, sehr schlimm aussieht. —

Jedem Verlagsgeschäft ohne Ausnahme, das irgend etwelche Ausdehnung hat, werden Jahr für Jahr Defecte bei den Sendungen gemeldet, und der, welcher mir sagt, er irre sich nie, von ihm werde Alles richtig expedirt, den muß ich um seiner Eitelkeit willen bedauern. — Meldet der Sortimentter Defecte an, so muß sie der Verleger liefern und wenn ein Artikel von 10 Thlr. Werth als gefehlt gemeldet wird, — man bezahlt die Waare, die man erhalten, und nicht die der Verleger auf Factur belastet hat. — Bedingung und allgemein kaufmännischer Grundsatz ist aber, daß der Defect sofort bei Empfang der Waare gemeldet und nicht etwa, wie da und dort von einem Herrn Aurelius Commodus zur Messe mit den Remittenden belastet werde. — Meldet der Sortimentter dem Verleger den Defect, so soll er diesen entweder in natura reclamiren, oder Abänderung der Factur verlangen und darf dringen und zwingen, daß das eine oder andere in Ordnung geschehe. Der Sortimentter, der die Anmeldung des Defectes versäumt oder erst verspätet anmeldet, trägt selbst die Schuld, wenn der Verleger die Entlastung oder Nachliefe-

rung verweigert. — Unberechtigt und unbillig ist es meiner Ansicht zufolge von Seite des Verlegers, wenn er in das berechtigte Begehren eines ordnungsliebenden rechtlichen Mannes Zweifel setzt und mit bitteren Worten den Defect liefert. — Ob süß oder sauer, wir müssen allgemeine Grundsätze aufstellen und uns diesen unterordnen, und an diesen nicht mäkeln, sonst wird der Stab Wehe früher oder später über uns gebrochen.

Ist nun einerseits der Sortimentter berechtigt, für Nichtempfangenes Entlastung zu verlangen und bei gehöriger Einhaltung der Form nicht zu bezahlen, so ist vice versa der Verleger berechtigt, Artikel, die bei den Remittenden fehlen, zu streichen. — Würde ein Kaufmann diese Worte lesen, er lachte und könnte sicher nicht begreifen, daß kaufmännische Grundsätze, die jedem Lehrling in den ersten 14 Tagen seiner Studien eingetrichtert, bei uns nicht selten in Frage gestellt werden können. Ein jüngster Fall, der mich selbst betroffen, veranlaßte mich zu diesem Worte. —

Selbst die Remittenden auspackend, meldete ich dem Herrn Collegen wörtlich:

„Bei Ihren Remittenden (die Sie an N. N. adressiren, welche seit Jahr und Tag nicht mehr existiren) fehlte:

1 N. N.

Bei Oeffnung des Paquetes zog ich sofort einen anwesenden Collegen herbei, der nöthigenfalls diesen Defect bestätigen kann.“

Seine Antwort lautete:

„N. N. kann nicht gefehlt haben; ich selbst habe jedes Paket controlirt. Hier steht es nicht, also ein Liegegebliebensein ist nicht der Fall. Ich erinnere mich des Buchs so deutlich und gewiß, daß ich behaupte es abgesandt zu haben. Sollte es sich nicht vorfinden, so muß es nach Abgabe aus meinem Hause aus dem Paket herausgekommen sein und werde in dem Falle Nachforschungen anstellen lassen. Vor der Hand kann ich den Schaden noch nicht tragen.“

Da der Herr College sich nicht erlauben konnte und durfte, mir die Capacität abzusprechen, eine Factur mit 4 Artikeln zu conferiren, so mußte er in der Rechthaberei die Verdächtigung als Allianz nehmen. Ich bat den Herrn einfach um Bericht, ob er a) in seinem Commissionsär oder dessen Leuten, oder b) in mir oder meinen Leuten den Herausnehmer witterte, oder c) vielleicht vermuthete, der Fuhrmann habe das Collo ausgepackt, mein Paket geöffnet, aus diesem den Artikel herausgenommen und sich auf seiner Reise mit hermeneutischen Studien beschäftigt. — Für a. und b. würden wir begreiflich mit dem Collegen gar keine Complimente gemacht haben, c. aufzustellen wäre doch etwas gar zu naiv gewesen. — Ein zweites ernstes Wort brachte indessen die Rückantwort, der Artikel sei verpackt gewesen und zum Beweise (weniger aber zur Entschuldigung) sandte man die Remittendenfactur ein, wo der Artikel als nicht dem Adressaten gehörig remittirt wurde.

Meine Herren Collegen, es ist mir bei Aufzählung dieses speciellen Falles vor Allem darum zu thun, ein Wort zur Fixirung der allgemeinen Rechtsbegriffe zu sagen, nicht um 3 — 4 Gulden bedrohten Schadens willen, sondern die Berechtigungen und Verpflichtungen beiderseits festzuhalten. Wenn wir im Vorderatz die Berechtigung des Sortimentters aufstellten, um das bezahlen zu müssen, was er übereinstimmend mit der Factur des Verlegers erhalten, so darf doch wahrlich die Berechtigung des Verlegers, nur das an Remittenden gut zu schreiben, was er zurückempfangen, keine Secunde bestritten werden. — Man wendet mir vielleicht ein, der Verleger könne leichter einen Artikel streichen, sein Verlust sei nicht so groß. — Er kann es, er soll es aber in ersterer Linie nicht thun, sondern auf seinem Rechte bestehen; ist dieses anerkannt, so kann man auf Gesuch die Billigkeit obwalten lassen. — Daß mancher Sortimentter Remittenden für